

A § 40) darf nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung erfolgen.

Fleischhändlern, Wast-, Schank- und Speisewirten ist der Betrieb und die Verwendung solchen Fleisches nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

An die vorbezeichneten Gewerbetreibenden darf derartige Fleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung erteilt worden ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Aufschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Fleisch der in Absatz 1 bezeichneten Beschaffenheit zum Betrieb oder zur Verwendung kommt.

Fleischhändler dürfen das Fleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen gleichzeitig volltaugliches, also nicht minderwertiges Fleisch derselben Gattung, feilgehalten oder verkauft wird.

§ 7.

Gemeinden mit Schlachthauszwang haben für bedingt taugliches, zum Genusse für Menschen brauchbar gemachtes Fleisch (§ 10 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900), sowie für Fleisch der im § 6 dieses Gesetzes bezeichneten Art besondere Verkaufsstellen (Freibänke) einzurichten.

Im übrigen kann die Einrichtung von Freibänken durch Ortsgesetz einzelner oder übereinstimmende Ortsgesetze nachbarschaftlich belegener Gemeinden oder durch Beschluß des Bezirksausschusses für seinen Bezirk oder Teile desselben angeordnet werden.

§ 8.

In Gemeinden, für welche Freibänke eingerichtet sind, darf bedingt taugliches Fleisch (§ 10 des Reichsgesetzes) sowie Fleisch der im § 6 dieses Gesetzes bezeichneten Art nur auf der Freibank feilgehalten oder verkauft werden. Der Verkauf darf nur zum Verbrauch im eigenen Haushalte des Erwerbers oder an solche Wast-, Schank- oder Speisewirte erfolgen, denen eine Genehmigung nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 des Reichsgesetzes oder § 6 dieses Gesetzes erteilt ist.

Im übrigen wird die Einrichtung und der Geschäftsbetrieb der Freibänke im Wege der Polizeiverordnung geregelt. Dabei kann insbesondere vorgeschrieben werden, daß auf der Freibank Fleisch nur in Stücken von bestimmtem Höchstgewicht, und an einen Käufer an einem und demselben Tage nur bis zu einem bestimmten Höchstgewichte verkauft werden darf.